

2. Kooperationsvereinbarung

zwischen

RWE Power AG
Stüttgenweg 2
50935 Köln

- im folgenden RWE -

und

Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler
In Kuckum 68a
41812 Erkelenz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- im folgenden Zweckverband -

Präambel

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 530 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Gestaltung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels. Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Entwicklungsperspektive für den Raum entwickeln lassen, deren Inhalte in einem sogenannten „Drehbuch Tagebaufolgelandschaft Garzweiler“ zusammengefasst und

2022 fortgeschrieben wurden. Der Zweckverband dient der Konkretisierung und Umsetzung dieses Konzeptes.

In Übereinstimmung mit wesentlichen Handlungsschwerpunkten von RWE im Rheinischen Braunkohlenrevier bearbeitet der Zweckverband die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),
6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z.B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebsplanverfahren, Regionalplanverfahren),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Vereinbarung konkretisiert die Unterstützung, die RWE als beratendes Mitglied gemäß der Zweckverbandssatzung dem Zweckverband zukommen lässt.

§1 Leistungen RWE:

- (1) RWE unterstützt den Zweckverband Garzweiler durch Zahlung eines Betrags von 150.000 € (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer pro Vertragsjahr beispielweise für Immobilien- und Grundstückserwerb, Planungs- und Gutachterleistungen sowie andere strukturelevante Projekte des Zweckverbandes.

Über die mit dem Jahresbetrag entlohnte Leistung gegenüber RWE erstellt der Zweckverband eine Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 4 UStG mit offenem Umsatzsteuerausweis.

- (2) Des Weiteren erbringt RWE Sachleistungen, bspw. in Form von Pflegeleistungen für ökologische Flächen oder Tätigkeiten der RWE-eigenen Betriebe. Auch durch

RWE extern vergebene Planungsleistungen, z. B. von Ingenieurbüros, können übernommen werden. Diese Leistungen umfassen in Summe bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) pro Jahr zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Sachleistungen stellen ebenfalls ein Entgelt für die durch den Zweckverband erbrachten Leistungen dar und sind zuzüglich Umsatzsteuer gegenüber dem Zweckverband abzurechnen. In gleicher Höhe hat der Zweckverband gegenüber RWE eine Rechnung über die ihrerseits erbrachten Leistungen i. S. d. § 14 Abs. 4 UStG zu erstellen. Die in Rechnung gestellten Beträge werden miteinander verrechnet, wonach sich keine Zahlungsverpflichtung ergibt.

(3) Weiterhin erbringt RWE liegenschaftliche Unterstützung und übernimmt die Kosten für den eigenen Personaleinsatz für Beratungs- und Planungsleistungen.

§2 Leistungen des Zweckverbands:

Der Zweckverband ermöglicht RWE die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit und Pressekonferenzen des Zweckverbandes, sofern sie (auch) RWE betreffen oder durch die von RWE zur Verfügung gestellten Mittel finanziert werden (siehe §1 dieser Vereinbarung). Zudem bindet der Zweckverband RWE im Vorfeld von Veranstaltungen sowie bei der Erstellung von Reden, Präsentationsunterlagen, Pressemitteilungen und anderen Formaten ein, wenn ein inhaltlicher Bezug zu RWE gegeben ist. Dies kann beispielsweise durch die Beteiligung bei den nachfolgend genannten Formaten erfolgen:

1. Die Unterstützung durch RWE wird bei Berichterstattungen und Pressemitteilungen des Zweckverbandes namentlich erwähnt.
2. Die Unterstützung durch RWE wird in einem Pressetermin dargestellt. Der Pressetermin wird dabei gemeinsam koordiniert.
3. Das Logo von RWE erscheint auf allen Flyern und Broschüren zum Projekt sowie auf der Homepage. Das Logo wird von RWE bereitgestellt.
4. Der Zweckverband ermöglicht RWE die Mitarbeit in zukünftigen Arbeits- und Projektgruppen, z.B. in Arbeitskreisen und im Aufsichtsgremium.
5. Die gemeinsam bearbeiteten Themen/Projekte werden in Form eines Jahresberichtes inkl. einer Fortschrittsdarstellung durch den Zweckverband dokumentiert und RWE zur Verfügung gestellt.

Der Zweckverband weist in Form der oben beschriebenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf die Unterstützung durch RWE hin. Eine darüberhinausgehende Werbeleistung wird ausdrücklich nicht erbracht.

§3 Laufzeit:

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028, d. h. für die Dauer von 5 Vertragsjahren fest, abgeschlossen.

Für den Fall, dass in der Zusammenarbeit zwischen Zweckverband und RWE die Vertrauensgrundlage und/oder der Vereinbarungszweck (z. B. widerstreitende Interessen, etc.) entfällt/entfallen oder eine weitere Zusammenarbeit aus anderen

Gründen den Parteien nicht weiter zumutbar ist, besteht beidseitig ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht für diese Kooperationsvereinbarung. Macht ein Vereinbarungspartner von seinem außerordentlichen fristlosen Kündigungsrecht Gebrauch, so wird RWE seinen Jahresbeitrag nur anteilig bis zum Datum der Erklärung der außerordentlichen fristlosen Kündigung entrichten. Wurde zu dem Zeitpunkt der außerordentlichen fristlosen Kündigung bereits der gesamte Jahresbeitrag gezahlt, wird eine entsprechende anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags durch den Zweckverband vorgenommen. Auch die Leistungen des Zweckverbandes werden mit dem Datum der Erklärung der außerordentlichen fristlosen Kündigung beendet.

§4 Zahlungsbedingungen:

Die Zahlung des in §1 (1) genannten Betrages erfolgt zum 28. Februar eines jeden Jahres - erstmals in 2024, jeweils auf Anforderung des Zweckverbandes. Die Erbringung der Leistungen gem. § 2 werden RWE bei Rechnungslegung z. B. durch Zusendung von Bildern, Fotoaufnahmen, Belegexemplaren oder Pressedokumentationen nachgewiesen. Der ordnungsgemäße Nachweis zum Beginn eines jeden Vertragsjahres durch den Zweckverband erfolgt spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, erstmals in 2025 für das Jahr 2024.

Rechnungsanschrift: RWE Power AG, Zentraler Rechnungseingang D-45096 Essen, Rechnungstext: „Sponsoring Zweckverband Garzweiler“.

§5 Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Verschwiegenheit / Zweckbindung:

Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit, gegenseitigem Respekt und Fairness.

RWE ist verpflichtet, auf schutzwürdige Interessen des Zweckverbandes, insbesondere auf dessen Integrität und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der Arbeit des Zweckverbandes Rücksicht zu nehmen. Die Parteien bringen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auch durch eine beiderseitig eng abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit für die in der Präambel genannten Aufgaben und Handlungsschwerpunkte des Zweckverbandes zum Ausdruck.

Weiterhin verpflichten sich die Parteien zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in Bezug auf die ihnen jeweils bekannt gewordenen Interna der anderen Vertragspartei, die nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt gedacht sind. Die Offenlegung der Regelungen dieser vertraglichen Vereinbarungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Das gilt nicht für die Existenz dieser Kooperationsvereinbarung.

Der Zweckverband wird die ihm von RWE zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in der Präambel genannten Zwecke verwenden und dies RWE auf Aufforderung nachweisen. RWE ist berechtigt, sich von der Erbringung der Leistungen gemäß §2 zu überzeugen.

§6 Verhaltenskodex

RWE weist ausdrücklich auf den geltenden „RWE-Verhaltenskodex“ hin, der unter <https://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/verhaltenskodex/> eingesehen werden kann. RWE geht davon aus, dass der Zweckverband die Einhaltung der dem Kodex vorangestellten Verhaltensgrundsätze (Seite 2 des Dokuments) unterstützt und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen und zur Umwelt sowie Korruption bekennt (www.unglobalcompact.org). Die Zusammenarbeit mit RWE im Zweckverband dient nicht den im Verhaltenskodex genannten Renditezielen von RWE.

§7 Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse / Rücktritt:

Der Zweckverband haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der von RWE mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

Erbringt der Zweckverband nicht die gemäß § 2 und § 5 geschuldeten Leistungen, wird RWE von der Verpflichtung zur Zahlung gemäß § 1 frei. Bereits für das noch nicht abgeschlossene Haushaltsjahr geleistete Zahlungen werden RWE unverzüglich zurückgezahlt. Sollten lediglich Teile der Gegenleistungen vom Zweckverband nach Maßgabe dieses Vertrages nicht erbracht werden, so wird RWE anteilig von der Verpflichtung zur Zahlung frei und die bereits geleisteten Zahlungen werden RWE unverzüglich anteilig zurückgezahlt.

RWE kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Zweckverband aufgelöst wird oder aus einem anderen Grunde erlischt oder der Zweckverband seine Auflösung oder seinen Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft beschließt. Hierüber wird RWE durch den Zweckverband innerhalb eines Monats unterrichtet. Die von RWE an den Zweckverband erbrachten Sachleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 sowie der im Jahr der Auflösung nicht verbrauchte Teil des Betrages nach § 1 Abs. 1 fallen in diesem Fall an RWE zurück.

§8 Datenschutz:

Die im Zusammenhang mit der 2. Kooperationsvereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung des RWE-Verhaltenskodex und der gesetzlichen Datenschutzerfordernisse verarbeitet, insbesondere werden Namensnennungen einzelner Personen in Veröffentlichungen und Bilder nur auf Basis zuvor einzuholender Einwilligungen der Betroffenen verarbeitet.

Die Vertragspartner und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten

im Sinne geltenden Datenschutzrechts in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an mit den Vertragspartnern im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.

RWE lässt einzelne Nebenleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR haben. Nebenleistung sind solche Leistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt (z.B. Betrieb, Support und Wartung von Bürokommunikationssystemen oder Vertragsmanagementsysteme). Daher ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen von Wartungszugriffen eine Drittlandsübermittlung stattfindet. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Sie können ein Muster dieser Garantien bei uns anfordern. Jeder Vertragspartner stellt sicher, dass die jeweils bei ihm betroffenen Personen hierüber informiert worden sind. Fragen zum Datenschutz können an datenschutz@rwe.com gerichtet werden.

§9 Nebenabreden:

Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§10 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§11 Gerichtsstand:

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Köln.

Erkelenz, den _____

(Dr.-Ing. Gregor Bonin,
Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler)

Köln, den _____

Köln, den _____

ppa.

(Dr. Lars Kulik,
RWE Power AG)

(Michael Eyll-Vetter,
RWE Power AG)

Anlagen
RWE Verhaltenskodex